

## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 02/2018 vom 4. April 2018

<b>Berufsrecht</b>	<b>1</b>
• Politische Einigung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung	1
• BStBK im Gespräch mit EP-Verhandlungsführer MdEP Andreas Schwab	2
• Elektronische Dienstleistungskarte gescheitert	3
<b>Steuerrecht</b>	<b>4</b>
• BStBK im Austausch mit Ständiger Vertretung zu Anzeigepflichten	4
• ECOFIN-Ministerrat: Politische Einigung auf Anzeigepflichten	4
• Kommissionsvorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft	7
<b>Termine</b>	<b>10</b>
• ETAF Konferenz „Fair taxation in a digitalized world“	10



## Berufsrecht

### Politische Einigung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Trilog-Verhandlungspartner erzielten am 20. März 2018 eine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der IMCO-Ausschuss wird am 24. April 2018 über die Einigung abstimmen. Eine konsolidierte Fassung des Kompromisstextes liegt derzeit noch nicht vor, da er noch redaktionell bearbeitet wird. Nach den uns aus Verhandlungskreisen vorliegenden Informationen haben zwei für den Berufsstand positive Aspekte in der Richtlinie Niederschlag gefunden:

- Der Rat soll sich in Art. 1 mit einer generellen Klausel durchgesetzt haben, dass es grundsätzlich in der **Zuständigkeit** und im **Ermessen** der Mitgliedstaaten bleibt, ob und wie sie einen Beruf reglementieren wollen.
- Die Rechtfertigungstatbestände zur Pflichtmitgliedschaft **in Kammern und zur Kapitalbindung** sind nach Auskunft des Berichterstatters beide in den Erwägungsgründen der Richtlinie enthalten. Die Bundessteuerberaterkammer hatte besonders auf die Verankerung dieser Tatbestände gedrängt (siehe nachfolgender Artikel). Hiernach kann:

*„die **Pflichtmitgliedschaft** in einer Berufsorganisation als angebracht angesehen werden, wenn Berufsorganisationen vom Staat mit der Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses betraut werden, beispielsweise durch die Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder die Organisation oder Überwachung der beruflichen Weiterbildung“.*

Zur Kapitalbindung lautet die Formulierung:

*„Wenn die **Unabhängigkeit** eines Berufs nicht mit anderen Mitteln angemessen gewährleistet werden kann, könnten die Mitgliedstaaten die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa die **Beschränkung der Beteiligungen** von berufsfremden Personen am Kapital“.*



*von Gesellschaften oder die Auflage, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im Besitz von Personen befinden muss, die den Beruf ausüben, sofern diese Schutzmaßnahmen nicht über das zum Schutz der Ziele des Allgemeininteresses erforderliche Maß hinausgehen.“*

## **BStBK im Gespräch mit EP-Verhandlungsführer MdEP Andreas Schwab**



v.l.n.r.: RA Thomas Hund, BStBK-Geschäftsführer, MdEP Dr. Andreas Schwab, Jana Schneider, Assistentin von MdEP Dr. Schwab, RA Michael Schick, Leiter des EU-Verbindungsbüros der BStBK und Dr. Eberhard Richter, stellvertretender Geschäftsführer der WPK.

Am 6. März 2018 führten der Geschäftsführer der Bundessteuerberaterkammer, RA Thomas Hund, und der Leiter des EU-Verbindungsbüros der BStBK, RA Michael Schick, ein ausführliches Gespräch mit dem Verhandlungsführer in den laufenden Trilogverhandlungen über den Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, Dr. Andreas Schwab MdEP.



Die BStBK nutzte diese Gelegenheit, um wichtige Kernpunkte des Berufsstands direkt in den Trilog einzubringen. Sie appellierte an MdEP Dr. Schwab, die Unabhängigkeit des Berufsstands zu schützen und die Rechtfertigungstatbestände zur Kapitalbindung und obligatorischen Kammermitgliedschaft rechtssicher in der Richtlinie zu verankern. Dr. Schwab sicherte volle Unterstützung bei der Kapitalbindung zu. Er halte eine Fremdbeteiligung gewerblicher Dritter, wie in Großbritannien, im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Berufs für äußerst gefährlich.

Zum Notifizierungsverfahren drängte die BStBK nochmals darauf, die Darlegungs- und Beweislast im Fall von Beanstandungen des nationalen Berufsrechts bei der Europäischen Kommission zu belassen und ihr generell nur das Instrument einer unverbindlichen Empfehlung einzuräumen.

## **Elektronische Dienstleistungskarte gescheitert**

Die Kommissionsvorschläge zur Einführung einer Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte können als gescheitert betrachtet werden. Am 21. März 2018 lehnte der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments die beiden Berichtsentwürfe mit überraschend deutlicher Mehrheit ab. Damit sind Kommissionsvorschläge zurückgewiesen. Die beiden Dossiers werden somit auch nicht dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Abstimmung zugeleitet.

Die Mitgliedstaaten standen dem Vorschlag ebenfalls sehr skeptisch gegenüber und konnten trotz zahlreicher Ratssitzungen keine gemeinsame politische Linie finden. Weitere Gesetzgebungsschritte sind damit praktisch ausgeschlossen.

### **BStBK hatte Rücknahme gefordert**

Die BStBK hatte stets für eine Rücknahme der Vorschläge plädiert, da sie zu einer faktischen Einführung des Herkunftslandprinzips geführt hätten und eine Umgehung



unserer berufsrechtlichen Standards die Folge gewesen wäre. Das Scheitern dieses Projekts kann daher als berufspolitischer Erfolg gewertet werden.

## Steuerrecht

### **BStBK im Austausch mit Ständiger Vertretung zu Anzeigepflichten**

Am 6. März 2018 fand zwischen dem Geschäftsführer der Bundessteuerberaterkammer, RA Thomas Hund, und Vertretern der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU ein persönliches Gespräch statt, um sich über den Stand der Ratsverhandlungen zum Richtlinienvorschlag über Anzeigepflichten für Steuerintermediäre auszutauschen und die wichtigsten verbleibenden Punkte aus Sicht des Berufsstands einzuspeisen.

Die BStBK wies bezüglich der praktischen Handhabbarkeit auf die Gefahr eines „Overreporting“ für die Finanzverwaltung hin und regte an, die Merkmale für meldepflichtige Steuergestaltungsmodelle einzugrenzen, so dass weniger Steuergestaltungen zu melden sind. Besonderes Gewicht legten die Vertreter der BStBK auf die drohende Kollision mit der gesetzlich verankerten Verschwiegenheitspflicht. Sie mahnten an, das Berufsgeheimnis als unantastbaren Grundpfeiler des Berufsstands rechtssicher in der Richtlinie zu verankern.

Erfreulich ist für die BStBK, dass diese beiden Aspekte in der am 13. März 2018 erfolgten politischen Einigung auf Ministerebene berücksichtigt worden sind.

### **ECOFIN-Ministerrat: Politische Einigung auf Anzeigepflichten**

Am 13. März 2018 erzielten die 28 EU-Finanzminister eine politische Einigung auf den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung EU-weiter



Anzeigepflichten von Steuerintermediären. Damit werden Steuerberater, Rechtsanwälte, Finanzberater und andere „Intermediäre“ verpflichtet sein, bestimmte grenzübergreifende Steuergestaltungsmodelle, die im Anhang zur Richtlinie definiert sind, an die für sie zuständigen Finanzbehörden zu melden. Die Mitgliedstaaten sollen die erhaltenen Informationen dann über eine zentrale Datenbank automatisch untereinander austauschen. Die EU-Gesetzgeber erhoffen sich dadurch mehr Transparenz im Rahmen der Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung.

### **Eckpunkte der Anzeigepflichten**

Rechtstechnisch werden die neuen Regelungen durch eine Änderung der sogen. Amtshilferichtlinie 2011/16/EU in das EU-Recht eingefügt. Umfang und Voraussetzungen der Anzeigepflicht sind im künftigen Artikel 8aaa dieser Richtlinie geregelt. Die zu übermittelnden Informationen müssen unter anderem umfassen:

- Angaben zu den Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), der Steueransässigkeit und der Steueridentifikationsnummer (TIN) sowie gegebenenfalls verbundener Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen;
- eine Zusammenfassung des Inhalts des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells, ggf. einschließlich der Bezeichnung, unter der es allgemein bekannt ist und einer kurzen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Modelle, ohne Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde;
- Einzelheiten zu den im Anhang der Richtlinie aufgeführten Kennzeichen, nach denen das grenzüberschreitende Modell meldepflichtig ist;
- das Datum der ersten Umsetzung des meldepflichtigen Modells;
- die Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells bilden;
- den Wert des meldepflichtigen Modells;
- die Angabe des Mitgliedstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von dem meldepflichtigen Modell betroffen sind.



Die Meldefrist für ein meldepflichtiges Steuergestaltungsmodell beträgt 30 Tage ab dem Tag der Bereitstellung oder der potentiellen Nutzung des Modells. Betrifft die Steuergestaltung mehrere Mitgliedstaaten, so müssen die Informationen primär in dem Mitgliedstaat offengelegt werden, in dem der Intermediär steuerlich ansässig ist, nachrangig im Mitgliedstaat der Betriebsstätte des Intermediärs bzw. seiner Eintragung.

### **Ausnahme für Berufsgeheimnisträger**

Nach Art. 8 aaa Abs. 3 der Richtlinie kann jeder Mitgliedstaat eine Ausnahme für Intermediäre vorsehen, wenn mit einer Meldepflicht nach dem nationalen Recht gegen die „Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen“ verstoßen würde. Im Rahmen der Ratsdebatte am 13. März 2018 stellte Jens Spahn, zu diesem Zeitpunkt noch Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, klar, dass diese Formulierung auch auf das Berufsgeheimnis der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer „in gleicher Weise wie auf Rechtsanwälte“ Anwendung finde. Die Bundessteuerberaterkammer hatte bereits kurz nach Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags auf diese in erster Linie übersetzungsbedingte Ungenauigkeit hingewiesen.

In diesem Fall sind die Berufsgeheimnisträger allerdings verpflichtet, die relevanten Steuerpflichtigen oder ggf. die anderen Intermediäre unverzüglich über deren Offenlegungspflichten zu unterrichten.

### **Kennzeichen für die Meldepflicht eines Modells**

Die Festlegung, unter welchen Umständen ein Steuergestaltungsmodell meldepflichtig ist, erfolgt über die in Anhang IV der Richtlinie bestimmten Kennzeichen (engl. „hallmarks“). Diese waren im Rat bis zuletzt umstritten, und zwar besonders die Merkmale, ob der Zweck einer Steuergestaltung in der „Erlangung eines Steuervorteils“ liegen muss und ob eine Anknüpfung an die Körperschaftssteuer im Staat des Steuerpflichtigen erfolgen soll. Deutschland setzte sich in den Ratssitzungen dafür ein, den Erfüllungs- und Vollzugsaufwand aus der Richtlinie in einem vernünftigen Rahmen zu halten und verteidigte deshalb die Voraussetzung der Erlangung eines Steuervorteils als erforderliches Kennzeichen („main-benefit-test“). Diese Position hat sich letztlich durchgesetzt.



Wie von der BStBK gefordert, ist der Kreis der meldepflichtigen Steuermodelle damit in der letzten entscheidenden Ratssitzung eingeschränkt worden, so dass weniger Steuermodelle zu melden sind. Der Forderung der BStBK, die vor der Gefahr eines „Overreporting“ gewarnt hatte, wurde damit Rechnung getragen.

### Umsetzung bis Ende 2019

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31.12.2019 Zeit, um die Richtlinie in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen. Die Anzeigepflichten beginnen am 1.7.2020. Allerdings enthält der neue Art. 8 aaa in Abs. 4 eine zusätzliche rückwirkende Meldepflicht für entsprechende Modelle, wenn diese zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie zu laufen begonnen haben. Ein erster Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten soll bis zum 31.10.2020 erfolgen.

- [Text der politischen Einigung](#)
- [Stellungnahme der BStBK](#)

## Kommission legt Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor

Am 21. März 2018 hat die Europäische Kommission ihre neuen Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgelegt. Ihr „Maßnahmenpaket zur fairen und wirksamen Besteuerung der Digitalwirtschaft“ besteht aus zwei Richtlinienvorschlägen und einer Empfehlung:

- **Richtlinienvorschlag** zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer **signifikanten digitalen Präsenz** (langfristige Maßnahme)
- **Empfehlung** bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz
- **Richtlinienvorschlag** zum gemeinsamen System einer **Digitalsteuer** auf Erträge und Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (kurzfristige Maßnahme).





### **„Signifikante digitale Präsenz“**

Mit dem ersten Vorschlag will die Kommission die geltenden Körperschaftsteuervorschriften überarbeiten. Ziel ist es, Gewinne langfristig dort zu registrieren und zu besteuern, wo signifikante digitale Interaktionen zwischen Unternehmen und Nutzern stattfinden. Damit will die Kommission sicherstellen, dass sowohl Online-Unternehmen als auch klassische Unternehmen ihren Beitrag zu den öffentlichen Einnahmen leisten. Eine „signifikante digitale Präsenz“ eines Unternehmens soll vorliegen, wenn

- die Erträge mehr als 7 Mio. €/Jahr in einem Mitgliedstaat betragen oder
- das Unternehmen mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat hat oder
- in einem Steuerjahr mehr als 3.000 Geschäftsverträge über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern abgeschlossen werden.

Darüber hinaus soll auch die Art und Weise verändert werden, wie Gewinne auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Es soll besser widerspiegelt werden, wie die Online-Wertschöpfung der Unternehmen erfolgt, z.B. je nach dem Ort, an dem sich der Nutzer zum Zeitpunkt des Verbrauchs befindet.

Begleitet wird der Vorschlag von einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten, ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern so zu überarbeiten, dass für EU-Unternehmen und Nicht-EU-Unternehmen dieselben Vorschriften gelten.

### **Kurzfristige Maßnahmen**

Der zweite Vorschlag beinhaltet die kurzfristigeren Maßnahmen. Er sieht vor, dass die wichtigsten digitalen Tätigkeiten, die derzeit in der EU nicht wirksam besteuert werden, mit einer Übergangsteuer belegt werden.

Die Steuer soll Erträge aus Tätigkeiten erfassen, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen und die mit den derzeitigen Steuervorschriften schwierig zu erfassen sind, zum Beispiel:

- Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen,



- Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen und
- Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden.

Die Steuer soll als indirekte Steuer erhoben werden. Mit der Maßnahme will die Kommission unter anderem einen Flickenteppich an einseitigen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten verhindern. Die Besteuerung würde nur für Unternehmen mit jährlichen weltweiten Gesamterträgen in Höhe von 750 Mio. € und EU-Erträgen in Höhe von 50 Mio. € gelten. Der Steuersatz soll 3 % betragen.

Die Diskussion um eine effektive Besteuerung der „Internetgiganten“ ist bereits seit September 2017 im Gang. Damals hatten sich vier EU-Finanzminister, darunter der ehemalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, für eine sog. Ausgleichsteuer auf bestimmte Umsätze aus digitalen Leistungen ausgesprochen. Dieser Initiative hatten sich weitere Mitgliedstaaten angeschlossen.

Die Bundessteuerberaterkammer nutzte die Gelegenheit einer öffentlichen EU-Konsultation, sich zu diesem Thema näher zu positionieren und ihre Auffassung bei den EU-Institutionen einzureichen. Hinsichtlich der kurzfristigen Maßnahmen wies sie insbesondere auf das hohe Risiko der Doppelbesteuerung hin und empfahl daher, die langfristigen Lösungen vorzuziehen, insbesondere deren Einbettung in die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB).

- [Richtlinienvorschlag zur „signifikanten digitalen Präsenz“](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Besteuerung digitaler Tätigkeiten \(kurzfristige Maßnahmen\)](#)
- [Pressemitteilung mit weiteren Links](#)



Termine



# SAVE THE DATE

ETAF Tax Conference on 23 May 2018

How to ensure fair taxation  
in a digitalized world?

## 23 May 2018

14:30h – 17:30h

Brussels

PANEL I  
Taxation of the digital  
economy: the way  
forward

PANEL II  
TAX3 and the role  
of tax professionals  
in fair taxation

Simultaneous interpretation EN-FR-DE  
The conference will take place in Brussels  
You can register under [info@etaf.tax](mailto:info@etaf.tax)

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF  
Rue des Deux Eglises 35, 1000 Brussels | Belgium  
phone: +32 2 2350-105 | email: [info@etaf.tax](mailto:info@etaf.tax) | [www.etaf.tax](http://www.etaf.tax)



## Impressum

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel  
35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)